

<p align="center">Satzung der Kroppenstedter Reithufen <i>(ENTWURFSSTAND Mai 2021)</i></p> <p align="center"><u>Präambel</u></p>	<p align="center">Stellungnahmen von Landwirten:</p> <p>Die einzelnen Sachpunkte der Stellungnahmen sind zur besseren Übersicht den jeweiligen Paragraphen des Satzungsentwurfes zugeordnet.</p> <p><i>Blau: Freikreuz GbR und Bernd Walkhoff textgleich</i> <i>Grün: Ulrich Tiedge</i> <i>Rot im Entwurfstext: Änderungen gegenüber dem Satzungsentwurf Stand April 2021</i></p> <p>„eine kurzfristige Satzungsänderung sehen wir als nicht nötig an, da aktuell genügend Landwirte aus Kroppenstedt ein berechtigtes Pachtinteresse haben und auch im neuen Pachtjahr Reithufenflächen pachten möchten.“</p>	<p align="center">Anmerkungen des Kollatorenkollegium zur jeweiligen Stellungnahme der Landwirte</p> <p><i>Im Rahmen der Neuverpachtung von Reithufenflächen 2018 gab es zwischenzeitlich die Meinung, dass die Kroppenstedter Landwirte zum vorgeschriebenen Mindestpachtpreis den Acker nicht pachten werden. Damit wären die Flächen – durch die geltende Satzung bedingt – unverpachtet geblieben und hätte der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden können. Das hätte das Ende der Reithufenstiftung bedeutet.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist zu beobachten, dass die Teilnahmehzahl an den Reithufenverlosungen rückläufig ist. (2007-2017 Rückgang von 19 auf 17 Teilnehmende, 2020 nur noch 8 Teilnehmende)</i></p> <p><i>Über die zukünftige Entwicklung der Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben und Landwirten in Kroppenstedt lässt sich keine verlässliche Prognose treffen.</i></p>
<p>Die Kroppenstedter Reithufen sind in der Kroppenstedter Feldflur gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen, für die im Grundbuch von Kroppenstedt Blatt 844 als Eigentümer die „Sankt Martini Kirche und Kämmerlei Kroppenstedt“ eingetragen wurden, wodurch sie gemeinsamer Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Martin Kroppenstedt und der Stadt Kroppenstedt sind.</p> <p>Nachweislich seit dem 14. Jahrhundert wurden die Kroppenstedter Reithufen Landwirten zur Nutzung überlassen, die dafür den Umständen der jeweiligen Epoche entsprechend Dienste zum Wohle Kroppenstedts leisteten.</p> <p>Die Entscheidung über die Überlassung von Nutzungsrechten bei mehreren berechtigten Bewerbern wurde Jahrhunderte lang durch Losentscheid gefällt.</p> <p>Nach der Aufhebung des Reiterpflichtdienstes im Jahre 1727 wurde mit dem Erlass des „Normal – Rescripts vom 31. März 1778“ durch Friedrich den Großen der Fortbestand der Kroppenstedter Reithufen und die Grundsätze ihrer Vergabe sichergestellt.</p> <p>Diese wurden durch das „Reglement der Regierung Magdeburg für die Verwaltung der Croppenstedter Reithufen vom 29. Juli 1924“ erneut bestätigt und seit 1992 in der „Satzung der Kroppenstedter Reithufen“ fortgeschrieben.</p> <p align="center">§ 1</p> <p align="center">Name und Sitz der Stiftung</p> <p>1) Die Stiftung führt den Namen „Kroppenstedter Reithufen“ und hat ihren Sitz in Kroppenstedt.</p> <p>2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St.</p>		

<p>Martini Kroppenstedt und der Stadt Kroppenstedt zur gesamten Hand.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszweck</p> <p>1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Aktivitäten in Kroppenstedt. Dies geschieht durch die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend – und Altenhilfe, des Sports und der Heimatpflege in Kroppenstedt.</p> <p>2) Der SatzungsStiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten zum Erhalt und zur Pflege der örtlichen Kunstgüter, der historischen, städtischen und kirchlichen Besonderheiten, der örtlichen Kultur und der denkmalgeschützten Substanz und Besonderheiten in Kroppenstedt. Die Verwirklichung der kirchlichen Zwecke geschieht insbesondere durch Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit und von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden sowie Zuschüssen zu Personalkosten kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt.</p> <p>3) Neben den Trägern der Stiftung können ortsansässige gemeinnützige Vereine mit Stiftungsmitteln unterstützt werden, um sie den Stiftungszwecken entsprechend in Kroppenstedt zu verwenden.</p>	<p>„Auch stellt sich uns die Frage, ob die Satzung im Allgemeinen so verfasst ist, dass die Interessen, der Stadt Kroppenstedt und der evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt als gemeinsamer Träger der Stiftung gleichberechtigt berücksichtigt werden.“</p>	<p><u>Textkorrektur:</u> Im § 2 wird der Stiftungszweck und nicht der Satzungszweck beschrieben.</p> <p>Die im § 2 formulierten Stiftungszwecke mit den weitergehenden Fördermöglichkeiten auf kirchlicher Seite entsprechen den Formulierungsvorgaben des Finanzamtes zur Erfüllung der Gemeinnützigkeitsbedingungen.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 4) Zur Feststellung und Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind die Satzung und turnusmäßig die entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen und Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage zur Satzung aufgeführten Grundstücken. 2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge aus dem Vermögen sowie Zuwendungen, Spenden und andere Einnahmen, soweit diese nicht als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind. 3) Zustiftungen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in das Stiftungsvermögen übernommen. 	<p>„Des Weiteren möchten wir anmerken, dass zu einer Satzung bzw. einem neuen Satzungsentwurf auch die in § 4 Abs. 1 erwähnte Anlage mit den Flächen der Reitbufen gehört.“</p>	<p><i>Ein aktueller Grundbuchauszug als Anlage ist beim Grundbuchamt beantragt und wird nach Zusendung beigelegt. Für die Beratungen im Stadtrat und Gemeinderat haben die Vorsitzenden je ein 19 seitiges Exemplar des letzten Grundbuchauszuges vom 21.03.2018 mit den Sitzungsunterlagen erhalten.</i></p>
--	---	---

<p>4) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.</p> <p>5) Das Stiftungsvermögen ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen.</p> <p>6) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung ist auf Grund dieser Satzung ausgeschlossen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Organ der Stiftung</p> <p>Organ der Stiftung ist das Kollatorenkollegium der Kroppenstedter Reithufen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Das Kollatorenkollegium</p> <p>1) Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.</p>		
<p>2) Das Kollatorenkollegium besteht aus sechs Mitgliedern, die Kollatoren genannt werden und vom Gemeindegemeinderat Kroppenstedt und vom Stadtrat Kroppenstedt gewählt werden.</p>		
<p>3) Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seinen Reihen drei Mitglieder in</p>		

<p>das Kollatorenkollegiums, von denen eines in einem Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen soll.</p> <p>4) Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seinen Reihen drei Mitglieder in das Kollatorenkollegiums.</p> <p>5) Die vom Gemeindekirchenrat und Stadtrat gewählten Kollatoren benötigen zu ihrer Wahl jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des wählenden Gremiums.</p> <p>6) Mitglied des Kollatorenkollegiums kann nur sein, wer zur Pachtung von Reithufenflächen nicht berechtigt ist oder nicht in einem pachtberechtigten Betrieb beschäftigt ist. Gleiches gilt für diejenigen, die mit einer Person verheiratet, verwandt bis zum 3. Grad oder verschwägert bis zum 2. Grad sind, die berechtigt zur Pachtung von Reithufenflächen oder in einem pachtberechtigten Betrieb beschäftigt sind. Gleiches gilt für diejenigen, die gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretende einer Person sind, die zur Pachtung von Reithufenflächen berechtigt ist oder in einem pachtberechtigten Betrieb beschäftigt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsweise des Kollatorenkollegiums</p> <p>1) Das Kollatorenkollegium wählt aus den Reihen, der von der Kirchengemeinde und von der Stadt entsandten Mitglieder je ein Mitglied zum Vorsitz. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich in der Geschäftsführung der Stiftung ab. Im Falle einer Verhinderung vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.</p> <p>2) Das Kollatorenkollegium wählt zur Schriftführung ein Mitglied aus seiner Mitte.</p>		
--	--	--

<p>3) Das Kollatorenkollegium trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen des Kollatorenkollegiums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn im Kollatorenkollegium oder durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>4) Das Kollatorenkollegium kann zu seinen Sitzungen Personen zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>5) Das Kollatorenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates der Stadt Kroppenstedt.</p> <p>6) Das Kollatorenkollegium ist beschlussfähig, wenn von der Kirchengemeinde und der Stadt mindestens je zwei Mitglieder anwesend sind und unter ihnen die beiden Vorsitzenden sind.</p> <p>7) Beschlüsse werden einstimmig gefasst, wobei die kirchlichen und städtischen Kollatoren jeweils eine Stimme haben.</p> <p>8) Wenn bei einer Abstimmung im Kollatorenkollegium keine Einigung erzielt wird, entscheiden der Gemeindegemeinderat und der Stadtrat in getrennten Sitzungen mit gleichlautenden Beschlüssen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, findet eine Versammlung der Landwirte, die Stiftungsvermögen gepachtet haben, statt. Dabei stellen je ein kirchliches und ein städtisches Mitglied des Kollatorenkollegiums, unabhängig voneinander, den zur Entscheidung stehenden Punkt dar, wonach die anwesenden Landwirte in geheimer Abstimmung entscheiden. Ist die Zahl der anwesenden Landwirte gerade, so wird durch Losentscheid einer von der Abstimmung ausgeschlossen.</p>		
--	--	--

§ 8		
Aufgaben des Kollatorenkollegiums		
<p>1) Das Kollatorenkollegium entscheidet in allen Angelegenheiten die Stiftung betreffend, sofern nicht der Gemeindegemeinderat und der Stadtrat ausdrücklich zuständig sind.</p> <p>2) Zu den Aufgaben des Kollatorenkollegiums gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entscheidungen über die jährliche Verwendung von Stiftungsmitteln, b) die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen öffentlichen Rechenschaftslegung über die Verwendung der Stiftungsmittel, c) die Entscheidungen über die Verpachtung des Stiftungsvermögens, d) die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Reithufenverlosung e) weitere Fragen, die die Gegenwart und Zukunft der Reithufenstiftung betreffen <p>3) Das Kollatorenkollegium vertritt die Träger in Angelegenheiten der Stiftung außergerichtlich. Es handelt gemeinschaftlich unter Beachtung der kirchlichen und kommunalen Regelungen.</p>		
§ 9		
Rechenschaftslegung		
<p>1) Die öffentliche Rechenschaftslegung des Kollatorenkollegiums über die Verwendung der Stiftungsmittel findet bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Vorjahr statt.</p>		

<p>2) Der Jahresabschluss ist zuvor dem Gemeindegemeinderat und dem Stadtrat zur Beschlussfassung und Entlastung des Kollatorenkollegiums vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt und des Stadtrats der Stadt Kroppenstedt</p> <p>1) Der Gemeindegemeinderat und der Stadtrat haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beschlüsse über die Grundsätze der Stiftungsarbeit</p> <p>b) Beschluss zum jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Entlastung des Kollatorenkollegiums</p> <p>c) Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen vom Kollatorenkollegium vorgelegt werden</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Verpachtung des Stiftungsvermögens</p> <p>1) Das aus landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehende Stiftungsvermögen ist in der Regel in so genannte Reithufen gegliedert, die aus mehreren Flurstücken ganz oder teilweise bestehen und zwischen 3 ha und 6 ha groß sind.</p> <p>2) Das Stiftungsvermögen ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verpachten, wobei die ortsüblichen Pachtpreise zur Orientierung dienen und der jeweilige Mindestpachtpreis der Evangelischen</p>		
---	--	--

<p>Kirche in Mitteldeutschland nicht unterschritten werden darf.</p> <p>3) Pachtverträge können mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden.</p> <p>4) Die Nutzung des Stiftungsvermögens geschieht auf der Grundlage von befristeten Pachtverträgen, in denen Einzelheiten geregelt sind. Dabei sind die jeweiligen Musterpachtverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Grundlage zu verwenden und kirchenaufsichtlich genehmigen zu lassen. Zusätzlich sind die Pachtverträge dem Landkreis anzuzeigen.</p> <p>5) Eine Unterverpachtung von Reithufenflächen ist untersagt.</p> <p>6) Der Rechtsweg zum Pachten von Stiftungsvermögen ist über die bestehenden Regelungen der Reithufensatzung hinaus ausgeschlossen.</p>		
<p>Verpachtung des Stiftungsvermögens durch Verleihen des befristeten Nutzungsrechts</p> <p>1) Stiftungsvermögen mit befristetem Nutzungsrecht („Freie Verpachtung“) kann pachten, wer seinen Hauptwohnsitz in Kroppenstedt hat und einen landwirtschaftlichen Betrieb als Gesellschafter oder Landwirt im Haupt- oder Nebenerwerb mit einer Mindestgröße von 10 ha und Betriebsitz in Kroppenstedt führt.</p> <p>2) Landwirte im Haupterwerb, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kroppenstedt führen, können auch ohne Hauptwohnsitz in Kroppenstedt Reithufenflächen mit befristetem Nutzungsrecht</p>	<p>§ 12</p> <p>„Mit Absatz 2 öffnen wir allen anliegenden Landwirten die Tür zur offenen Pachtung der Reithufenflächen in der Kroppenstedter Flur. Dabei sollte in Betracht gezogen werden, ob das im Sinne der eigentlichen "Reithufen" Geschichte ist. Es ist nicht klar geregelt, welche Anforderungen für eine Pachtberechtigung erfüllt sein müssen. "Landwirte der Region" ist sehr weitläufig. Wie weit geht denn die Region? Wer zählt als Landwirt?“</p>	<p>Mit den Absätzen 2) und 3) im § 12 wird sichergestellt, dass die Reithufenflächen auch verpachtet werden können, wenn es keine Landwirte mit Wohnsitz bzw. Betriebsitz in Kroppenstedt mehr geben sollte oder diese den verbindlichen Mindestpachtpreis nicht zahlen wollen oder können.</p> <p>Zur klareren Beschreibung wird der Begriff „Landwirte aus der Region“ durch den Zusatz „im Haupterwerb“ erweitert. Damit wird sichergestellt, dass keine „Tiefliederbauern“ und keine Landwirte im Nebenerwerb aus anderen Orten Reithufenflächen pachten. Mit der Beschreibung: „angrenzenden Gemarkungen“ ist der Raum geografisch eindeutig beschrieben.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Absatz 3) nur wirksam würde, wenn es keine im Absatz 1) und Absatz 2) beschriebenen Pachtinteressenten gäbe.</p>

<p>3) Von den Voraussetzungen unter Absatz 1) und 2) kann abgesehen werden, wenn es</p> <p>a) zum Zeitpunkt der Verpachtung keine Landwirte gibt, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder</p> <p>b) wenn Landwirte, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, kein Interesse am Pachten von Reithufenflächen haben oder den vorgegebenen Mindestpachtpreis nicht bieten.</p>	<p>„Die Reithufen sollten an ortsansässige Landwirte verpachtet werden, die eine Bindung zum Ort, der Geschichte und dem öffentlichen bzw. kirchlichen Leben in Kroppenstedt haben. Da die Pachtzahlungen das Kapital der Stiftung sind, ist eine faire Verteilung der Pachtflächen nötig. Um den Evangelischen Kirchenleitungen gerecht zu werden, sollte auch berücksichtigt werden, dass ein Pächter ortsansässig ist, sich mit seinem Heimatort identifiziert und zum Allgemeinwohl der Gemeinde beiträgt. Dies wird von Landwirten die nicht hauptsächlich in Kroppenstedt leben, arbeiten und sozial gebunden sind, nicht erfüllt.“</p>	<p>Im § 2 ist der Stiftungszweck der Reithufenstiftung formuliert. Dabei ist festgelegt, dass alle Stiftungsmittel <u>ausschließlich</u> in Kroppenstedt verwendet werden. Durch die <u>finanzielle</u> Unterstützung von Vereinen und der verschiedenen Aktivitäten der Stiftungseigentümer werden das <u>soziale</u> Leben und die Bindungen im Ort gestärkt, die <u>Geschichte</u> gewürdigt und die <u>Zukunft</u> gestaltet. Dabei wird nicht der Wohnsitz des Pachtzahlenden betrachtet, sondern die <u>ausschließliche Verwendung der Stiftungsmittel in Kroppenstedt</u>.</p> <p>Bei den nach § 4 möglichen Zuwendungen und Zustiftungen zu Gunsten des Stiftungsvermögens wird ebenfalls nicht vorausgesetzt, dass die Spender ortsansässig sind.</p>
<p>4) Bei der Verpachtung von Flächen, die als Kleingärten genutzt werden oder von Flächen unter einem Hektar, kann von den Bedingungen unter Absatz 1) abgesehen werden.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. Regeln die Pachtfähigkeit und Pachtfolge von Reithufenflächen. In der aktuellen Fassung wird zwischen <u>Gesellschafter</u> und <u>Landwirt</u> unterschieden. Der <u>Gesellschafter</u> einer Personengesellschaft ist Pachtfähig bzw. Erbberechtigt bei einem unbefristeten Pachtverhältnis auch wenn er kein Landwirt ist und keine Dispositionsgewalt im landwirtschaftlichen Betrieb hat. Voraussetzung ist <u>Gesellschafter</u> zu sein. Wer keine Personengesellschaft angehört muss als Pacht- und Erbvorrangsetzung ein „Landwirt“ sein. Landwirt ist eine geschützte Berufsbezeichnung somit hätte mein Sohn nicht mehr die Möglichkeit die befristeten- und unbefristeten Pachtflächen weiter zu Pachten. Ich schlage daher vor die Möglichkeit zu schaffen, dass auch der pachtberechtigt ist, der den <u>elterlichen</u> Betrieb fortführt und die vom Gesetzgeber erforderlichen Bedingungen erfüllt</p>	<p>Nach § 12, 1 ist geregelt, dass zum Pachten von <u>Reithufenflächen</u> Landwirte im Haupt- und Nebenerwerb <u>berechtigt</u> sind. Damit ist sichergestellt, dass z.B. der <u>Sohn</u> den Betrieb fortführen kann, wenn er eine <u>Nebenerwerbslandwirtschaft</u> nach den geltenden <u>gesetzlichen Bestimmungen</u> anmeldet.</p>
<p>1) Verleihung des unbefristeten Nutzungsrechts</p> <p>§ 13</p> <p>1) um die Verpachtung, so wird die Auswahl unter ihnen durch Losentscheid getroffen. Die Verlosung erfolgt öffentlich unter Aufsicht des Kollatorenkollegiums am Beginn des Pachtjahres und wird wirksam mit Beginn des Folgepachtjahres.</p>	<p>Als zweites möchte ich vorschlagen das eine Regelung geltend wird in der, bei Gewinn einer Reithufe der Nutzungsberechtigt die Reithufen schnellst möglich Und ohne viele Umstände vom Vorgänger erhält.</p>	<p>Obwohl die <u>Reithufenpächter</u> bereits jetzt genau Kenntnis von der <u>jeweiligen Laufzeit</u> ihrer Verträge hatten, wurde in der Vergangenheit die Herausgabe des Pachtgegenstandes <u>mitunter verzögert</u>. Das führte zu</p>

<p>2) Wer den Losentscheid gewinnt, erhält einen unbefristeten Pachtvertrag. Sobald die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1) nicht mehr erfüllt werden, endet das Pachtverhältnis zum Pachtjahresende.</p>	<p>Wenn eine Reithufe zur Verlosung steht kann der aktuelle Nutzer nicht davon ausgehen, dass er diese auch wiedergewinnt und muss das in seiner Betriebsplanung berücksichtigen. Es sollte vielleicht im nochmal vermerkt werden das die Pachtsache zum Ende des Wirtschaftsjahres an den Verpächter rauszugeben ist, der diese dann den neuen Nutzungsberechtigten übergibt</p>	<p>Verstimmungen und Konflikten. Der neu Satzungsentwurf nimmt diese Erfahrung auf und formuliert in §13.1 neu: „und wird wirksam im Folgepachtjahr“. Damit liegt zwischen Reithufengewinn und Herausgabe des Ackers ein ganzes Jahr, in dem Zeit ist alle Übergabemodalitäten zu regeln.</p>
<p>3) Das Pachtverhältnis endet bei Tod des Pächters oder der Pächterin mit Ablauf des Pachtjahres, es sei denn, es wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fortgesetzt. Das Pachtverhältnis kann nur fortgesetzt werden mit Erben, die gemäß § 12 Absatz 1) berechtigt sind. Hat der oder die Erblassende mehrere Erben, so teilen diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Erbfalls dem Kollatorenkollegium die Person mit, die das Erbe fortführt. Sind mehrere Erben nutzungsberechtigt und erfolgt unter ihnen keine Einigung über die Fortführung des Pachtverhältnisses, erfolgt ein Losentscheid. Das Kollatorenkollegium stellt die Fortführung förmlich fest.</p>		
<p>4) Reithufen, die nicht nach Absatz 2) verpachtet werden, werden an Berechtigte nach § 12 verpachtet.</p>		
<p>5) Der Pachtzins bei Verpachtungen nach § 13 ist geringer als bei Flächen, die nach § 12 verpachtet werden.</p>		
<p>§ 14 Beendigung des Pachtverhältnisses oder des Nutzungsrechtes</p>		
<p>1) Erfüllt ein Pächter oder eine Pächterin nicht mehr die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1) oder Absatz 2), ist das unverzüglich dem Kollatorenkollegium schriftlich mitzuteilen. Das Nutzungsrecht sowie der Pachtvertrag enden in diesem Fall mit Ablauf des</p>	<p>„Hier sollte nicht nur § 12 Abs. 1 sondern auch § 12 Abs. 2 erwähnt werden. Hier gilt gleiches Recht für alle Pächter.“</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen.</p>

<p>Pachjahres. Danach ist der Pachgegenstand den zur nachfolgenden Nutzung Berechtigten unaufgefordert zu übergeben. Das Kollatorenkollegium ist dabei von einem Mitwirken ausdrücklich freigestellt.</p> <p>2) Grundsätzlich werden frei gewordene Reithufen zur Verlosung gebracht oder frei verpachtet. Die Entscheidung darüber trifft das Kollatorenkollegium.</p> <p>3) Bei ungebührlichem Verhalten von Reithufenpächtern wie zum Beispiel Rufschädigung oder Verleumdung gegenüber Stiftungsvertretern, sowie Verstößen gegen die Reithufensatzung können bestehende Pachtverträge nach einer Abmahnung einseitig gekündigt werden.</p>	<p>„In § 14 Abs. 1 stellt sich das Kollatorenkollegium einerseits, ein Mitwirkungsverbot zur Schlichtung von Unstimmigkeiten bei Vergabe und Nutzung gegenüber den Pächtern aus, andererseits trifft es aber die Entscheidungen wer was pachten bzw. welche Grundstücke verlost werden. Bei diesen Entscheidungen sollten die Pächter der Reithufen stärker mit einbezogen werden, da diese ja seit Jahren den Acker bewirtschaften und fachlich beratend zur Seite stehen können. Dies würde auch einige Unstimmigkeiten im Vorfeld der Neuverpachtung aus dem Weg räumen.“</p>	<p>Der für Reithufenflächen vorgeschriebene Musterpachtvertrag (§ 11, 4 Satzungsentwurf) gestattet den Pfluggtausch. Einzelheiten zum Pfluggtausch sind im Grundstücksrecht geregelt. Im Grundstücksrecht ist ein Mitwirken des Kollatorenkollegiums nicht vorgesehen.</p> <p>Bei Verpachtungen handelt das Kollatorenkollegium nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frei gewordene Flächen werden wieder zur Verlosung bzw. zur Verpachtung durch Losentscheid gebracht • Die Zusammenstellung der Flurstücke im Los wird so wie aus der 1. Hälfte 20 Jh. überliefert beibehalten • Bei umfassenden Neuverpachtungen wird darauf geachtet, dass <ol style="list-style-type: none"> a) Die bisherigen Pächter möglichst viele Flurstücke aus ihren alten Pachtverträgen behalten b) Die Flurstücke unter Berücksichtigung der BWZ angemessen gemischt werden c) Die Flächensummen in den Pachtvertrag gleich groß sind
<p>1) Diese Satzung kann auf Grund einer Beschlussvorlage des Kollatorenkollegiums geändert werden. Vor der Beschlussfassung sind Stellungnahmen des Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.</p>	<p>§ 15 Satzungsänderung</p>	
<p>2) Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates. Der Antrag auf Zustimmung muss den Wortlaut der Änderung und eine Begründung enthalten und mindestens vier Wochen vor der behandelnden Sitzung versendet werden.</p>		
<p>3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kollatorenkollegium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann dieses einstimmig einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der</p>		

<p>Beschluss bedarf der Zustimmung des Stadtrates Kroppenstedt und der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss sich an dem bisherigen Stiftungszweck orientieren.</p> <p>4) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.</p>		
<p>1) Zur Auflösung der Stiftung bedarf es eines Beschlusses des Kollatorenkollegiums, der der Zustimmung von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates bedarf. Vor der Beschlussfassung sind Stellungnahmen des Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen. Der Antrag auf Zustimmung muss den Wortlaut der Änderung und eine Begründung enthalten und mindestens vier Wochen vor der behandelnden Sitzung versendet werden.</p>		
<p>2) Bei Auflösung der Stiftung erfolgt die Liquidation durch eine vom Gemeindegemeinderat und Stadtrat mit übereinstimmenden Beschlüssen eingesetzte berechnete Person.</p>		
<p>3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Kroppenstedt und die Stadt Kroppenstedt zu gleichen Teilen, welche es unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>		

**§ 16
Auflösung**

**§ 17
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des neuen
Pachtjahres nach der Beschlussfassungen durch den
Gemeindefkirchenrat der Evangelischen
Kirchengemeinde Kroppenstedt und durch den
Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in Kraft und ist dem
Finanzamt und Landeskirchenamt anzuzeigen.

Kroppenstedt, den.....
Kroppenstedt, den.....

(Unterschrift)

(Unterschriften)

(Siegel)
(Siegel)
Evangelische Kirchengemeinde
Stadt Kroppenstedt
„St. Martin“ Kroppenstedt